



Beim Handel mit Eiern im Einzelhandel muss Folgendes beachtet werden:

Hühnereier dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

- Die Eier müssen unmittelbar nach dem Legen bis zur Abgabe an Verbraucher sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gehalten sowie wirksam vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.
- Die Eier müssen bei einer- möglichst konstanten- Temperatur aufbewahrt und befördert werden, die eine einwandfreie Beschaffenheit der Erzeugnisse gewährleistet.
- Eier müssen bei einer –möglichst konstanten- Temperatur aufbewahrt und befördert werden, die die einwandfreie hygienische Beschaffenheit der Erzeugnisse gewährleistet. Auf der Außenseite der Verpackung ist sichtbar und leicht lesbar die Empfehlung für die Verbraucher anzubringen, die Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur zu lagern.
- Es ist verboten, Eier nach Ablauf des 21. Tages nach dem Legen an Verbraucher abzugeben.
- Eier der Klasse A dürfen weder haltbar gemacht noch in Räumen oder Anlagen mit einer künstlich unter + 5 ° C gehaltenen Temperatur gekühlt werden. Die Eier gelten nicht als gekühlt, wenn sie während höchstens 24-stündiger Beförderung oder in Verkaufsräumen des Einzelhandels oder in den daran angrenzenden Nebenräumen nicht länger als 72 Stunden bei einer Temperatur von unter + 5 ° C aufbewahrt worden sind.
- Eier der Klasse A dürfen in Deutschland weder vor noch nach der Sortierung gewaschen oder anderweitig gereinigt werden.
- Die Verpackungen müssen stoßfest, trocken, sauber und unbeschädigt sowie aus einem Material gefertigt sein, das die Eier vor Fremdgeruch und etwaiger Qualitätsverschlechterung schützt.
- Verpackte Eier der Klasse A dürfen nur von Packstellen umgepackt werden. Jede Verpackung enthält nur Eier einer Partie.

Kennzeichnung verpackter Eier im Einzelhandel:

Eier der Klasse A werden mit dem Erzeugercode gekennzeichnet.

Verpackungen mit Eiern der Klasse A tragen auf der Außenseite in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer Druckschrift folgende Angaben:

1. **Bezeichnung**
2. **Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers** oder eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Verkäufers
3. **Code der Packstelle** (EU-Land, Bundesland, Betrieb)
4. **Güteklasse**; die Verpackungen werden entweder durch die Worte „Güteklasse A“ oder durch den Buchstaben „A“ allein oder in Verbindung mit dem Wort „frisch“ gekennzeichnet.
5. **Gewichtsklasse**
 - S – klein: unter 53 g
 - M – mittel: 53 g bis 63 g
 - L – groß: 63 g bis 73 g
 - XL – sehr groß: 73 g und mehr

Die Gewichtsklasse wird durch die o.g. Buchstaben oder Begriffe oder durch eine Kombination von beiden angegeben; dies kann durch die Angabe der entsprechenden Gewichtsspannen ergänzt werden. Werden Eier von verschiedenen Gewichtsklassen in derselben Packung verpackt, so wird das Mindestnettogewicht der Eier in Gramm angegeben und auf der Außenseite der Verpackung der Hinweis „Eier verschiedener Größe“ oder ein anderer entsprechender Vermerk angebracht.

6. Füllmenge nach Gewicht, Volumen oder **Stückzahl**
7. Das **Mindesthaltbarkeitsdatum** ist unverschlüsselt mit den Worten “mindestens haltbar bis:...” anzugeben und auf höchstens 28 Tage nach dem Legedatum festzusetzen. Wird eine Legeperiode angegeben, so ist bei der Festsetzung des Mindesthaltbarkeitsdatums der erste Tag dieser Periode zugrunde zu legen.
8. Als besondere Aufbewahrungsanweisung ist eine **Empfehlung an die Verbraucher**, die Eier bei Kühlschranktemperatur zu lagern, anzugeben.
9. **Haltungsart**
0 = ökologische Erzeugung
1 = Freilandhaltung
2 = Bodenhaltung
3 = Käfighaltung
10. Die **Bedeutung des Erzeugercodes** wird auf oder in der Verpackung erläutert. Die erste Ziffer gibt die Haltungsform wieder. Danach folgt die Kennung für den Herkunftsstaat, die in Bindestrichen eingefasst ist (z.B. - DE - = Deutschland). Mit den nächsten zwei Ziffern wird das Bundesland angegeben, in dem die Eier erzeugt wurden (z.B. 03 = Niedersachsen). Die nächsten vier Ziffern stehen für den Betrieb innerhalb eines Bundeslandes. Mit der letzten Ziffer wird die Stallnummer des Betriebes angegeben.
11. Die Worte „Extra“ und „Extra frisch“ dürfen bis zum neunten Tag nach dem Legedatum als zusätzliche Qualitätsangabe auf Verpackungen verwendet werden, die Eier der Klasse A enthalten.
Bei Eiern mit der Bezeichnung „Extra“ oder „Extra frisch“ (fakultativ) ist die Banderole am neunten Tag nach dem Legen zu entfernen.

Kennzeichnung unverpackter Hühnereier im Einzelhandel:

Bei Lose-Verkäufen von Eiern handelt es sich um ein Feilbieten von Eiern im Einzelhandel in anderer Form als in Verpackungen.

Gebrauchte Kleinpäckungen zum Verpacken der Eier durch den Kunden dürfen bereitgestellt werden, wenn diese trocken, sauber sowie unbeschädigt sind. Die Angaben auf den früheren Etiketten der wiederverwendeten Verpackungen müssen vollständig verdeckt oder auf anderer Weise unleserlich gemacht werden. Die wiederverwendeten Kleinpäckungen dürfen keine frühere Kennzeichnung tragen, die zu Verwechslungen Anlass geben könnte.

Bei Lose-Verkäufen sind folgende Informationen auf für den Verbraucher deutlich sichtbare und leicht lesbare Weise anzugeben:

1. **Güteklasse**
2. **Gewichtsklasse**
3. **Mindesthaltbarkeitsdatum durch die Angabe "mindestens haltbar bis:"**
4. **Haltungsart**
5. **eine Erläuterung des Erzeugercodes**

Anforderungen an die Abgabe von Eiern im Rahmen der Direktvermarktung

- Es dürfen nur Hühnereier aus der eigenen Hühnerhaltung vermarktet werden.
- Die Eier müssen unmittelbar nach dem Legen bis zur Abgabe an Verbraucher sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gehalten sowie wirksam vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.
- Die Eier müssen bei einer – möglichst konstanten – Temperatur aufbewahrt und befördert werden, die eine einwandfreie hygienische Beschaffenheit der Erzeugnisse gewährleistet.
- Es ist verboten, Eier nach Ablauf des 21. Tages nach dem Legen an Verbraucher abzugeben.
- Eierverpackungen dürfen wiederverwendet werden, wenn diese trocken, sauber sowie unbeschädigt sind. Die Angaben auf den früheren Etiketten der wiederverwendeten Verpackungen müssen vollständig verdeckt oder auf anderer Weise unleserlich gemacht werden.
- Eine Sortierung nach Güte- und Gewichtsklassen ist nicht zulässig, wenn der Erzeugerbetrieb nicht auch als Packstelle zugelassen ist.

Alle Betriebe, die **mehr als 350 Legehennen** halten und Betriebe, die Eier kennzeichnungspflichtig vermarkten, müssen unter Vergabe einer Kennnummer (Erzeugercode) **registriert** werden. Die Eier müssen in der Produktionsstätte oder in der ersten Packstelle mit dem Erzeugercode gekennzeichnet werden.

Ausnahme von der Registrierungspflicht: Erzeuger, die weniger als 350 Legehennen halten und ihre Eier ausschließlich ab Hof oder im Verkauf an der Tür direkt an den Endverbraucher (nicht im ambulanten Handel) abgeben, werden von der Registrierungs- und damit von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.

Erzeuger, die weniger als 350 Legehennen halten und ihre Eier auf einem örtlichen öffentlichen Markt verkaufen wollen, unterliegen der Registrierungspflicht und müssen ihre Eier mit dem Erzeugercode kennzeichnen!

Eine Kennnummer kann beantragt werden beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat 45,
Neue Chaussee 6 in 14550 Groß Kreutz (Tel: 033207 53041, Fax: 033207 53021).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Registrierung nicht eine **Zulassung als Packstelle** ersetzt. Eier dürfen bis auf o.g. Ausnahmen nur sortiert vermarktet werden. Sortieren dürfen nur Packstellen. Eine hygienerechtliche und marktordnungsrechtliche Zulassung als Packstelle benötigt also jeder, der Eier z.B. an Gaststätten, Handelseinrichtungen einschließlich Fleischer und Bäcker, Gemeinschaftsküchen oder Partyservice abgibt.

Der Antrag für die marktordnungsrechtliche Zulassung ist zu stellen an das

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Referat 34,
Henning-von-Tresckow-Straße 2 -13, 14467 Potsdam,

der Antrag für die hygienerechtliche Zulassung an den Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 S. 671, ber. ABl. 2014 L 189 S. 261, ber. ABl. 2016 L 130 S. 18, ber. ABl. 2017 L 34 S. 41, ber. ABl. 2020 L 106 S. 12)
 - Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 163 S. 6)
 - Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (BGBl. I S. 46)
 - Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz - LegRegG), BGBl. I S. 1894)
 - Verordnung zur Durchführung des Legehennenbetriebsregistergesetzes (Legehennenbetriebsregisterverordnung - LegRegV) BGBl. I S. 1969
 - Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV) (BGBl. I S 480, ber. S. 619)
 - Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. L 304 S. 18)
 - Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung - FPackV) (BGBl. I S. 451)
- in jeweils aktueller Fassung

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Andere Rechtsbereiche werden nicht berührt.

Weitere Merkblätter liegen vor.

Rückfragen / Auskünfte erteilt:

Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 3, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Tel: 03381/533 271